

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EBG electro GmbH

1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen der EBG electro GmbH („wir“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferant“). Sie gelten für Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge über bewegliche Sachen sowie für damit verbundene Nebenleistungen. Für Bauleistungen und selbständige Dienstleistungen gelten sie nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen, Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder Rechnungen bezahlen.
- (3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweis Zwecken in Textform festgehalten werden; der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bestellungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen in Textform anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich kenntlich zu machen und werden nur wirksam, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Schweigen, Entgegennahme oder Zahlung gelten nicht als Zustimmung zu Abweichungen.
- (5) Für jede Bestellung gilt, die in ihr bezeichnete und dem Lieferanten zugänglich gemachte Fassung dieser AEB.

2. Leistungsumfang, Unterlagen und Änderungen

- (1) Maßgeblich sind die Bestellung und die dort ausdrücklich einbezogenen Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Qualitätsvereinbarungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant hat erkennbare Unklarheiten, Widersprüche, Lücken oder Bedenken gegen die Eignung für den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck vor Ausführung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform darf der Lieferant keine Änderungen an Konstruktion, Material, Bauteilen, Herstellungsverfahren, Produktionsstandort, Bezugsquelle oder Unterlieferanten vornehmen, soweit diese Qualität, Funktion, Sicherheit, Konformität, Lieferfähigkeit oder Austauschbarkeit beeinflussen können.
- (3) Die Übertragung wesentlicher Vertragspflichten auf Unterauftragnehmer bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Der Lieferant bleibt für deren Leistungen wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- (4) Von uns überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Daten und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Sie sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach Aufforderung, spätestens nach Vertragsende, zurückzugeben oder – soweit zulässig – nachweisbar zu löschen.

3. Preise, Rechnungen und Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Kosten bis zur benannten Empfangsstelle ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

- (2) Rechnungen sind erst nach vollständiger Leistung und getrennt von der Warenlieferung an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Sie müssen insbesondere Bestellnummer, Bestellposition, Lieferscheinnummer, Leistungszeitpunkt, Menge und die gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten. Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder in der Bestellung verlangt, sind Rechnungen als strukturierte E-Rechnung in einem zulässigen Format, insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD, zu stellen.
- (3) Zahlungsfristen beginnen erst mit vollständiger vertragsgemäßer Leistung, Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie – soweit erforderlich – Abnahme. Wir zahlen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Fristen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Zahlungen bedeuten weder Anerkennung der Vertragsgemäßheit noch Verzicht auf Rechte. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; dies gilt nicht für Gegenansprüche, die mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zurückbehaltungsrechte darf er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

4. Lieferung, Termine und Verzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der vollständigen Leistung einschließlich aller geschuldeten Unterlagen an der benannten Empfangsstelle. Vorzeitige, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass Termine oder Mengen voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat er uns unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer und Abhilfemaßnahmen zu informieren. Hierdurch werden seine Pflichten und unsere Rechte nicht eingeschränkt.
- (3) Bei Überschreitung eines kalendermäßig bestimmten Termins tritt Verzug ohne Mahnung ein. Im Verzugsfall stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist dürfen wir insbesondere Deckungskäufe vornehmen, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Ist eine Nachfrist wegen besonderer Dringlichkeit, drohender Betriebsunterbrechung oder Sicherheitsrisiken unzumutbar, genügt eine vorherige Information des Lieferanten.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Nettowerts des verspäteten Leistungsteils je vollendetem Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % dieses Nettowerts. Wir können den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur vollständigen Bezahlung der verspäteten Leistung erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen derselben Verzögerung angerechnet.

5. Versand, Gefahr, Eigentum und Dokumente

- (1) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr bis zur Übergabe an der benannten Empfangsstelle. Ist eine Abnahme geschuldet, geht die Gefahr erst mit Abnahme über. Handelsklauseln, insbesondere Incoterms, gelten nur, wenn sie ausdrücklich unter Angabe der Fassung vereinbart sind.

- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung, Menge, Chargen- oder Seriennummern – soweit vorhanden – und Versanddatum beizufügen. Geschuldete Prüfzeugnisse, Konformitätsunterlagen, Ursprungs- und Zollnachweise, Sicherheitsdatenblätter, Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumente sind Bestandteil der Leistung.
- (3) Soweit kein wirksamer Eigentumsvorbehalt besteht, geht das Eigentum mit Übergabe auf uns über. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Zahlung der jeweiligen Ware erkennen wir an; verlängerte, erweiterte oder Konzern-Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

6. Qualität, Wareneingangsprüfung und Änderungsmanagement

- (1) Die Leistung muss der Bestellung, den vereinbarten Eigenschaften, dem mitgeteilten oder erkennbaren Verwendungszweck, dem Stand der Technik sowie den bei Lieferung und einem erkennbar vorgesehenen Inverkehrbringen geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Der Lieferant unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagement und gewährleistet Rückverfolgbarkeit, soweit dies produkt- oder branchenüblich ist.
- (2) Soweit § 377 HGB anwendbar ist, beschränkt sich unsere Wareneingangsprüfung auf Identität und Menge anhand der Begleitpapiere, äußerlich erkennbare Transportbeschädigungen sowie im Rahmen einer Stichprobe erkennbare offensichtliche Mängel. Eine Rüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang und bei verdeckten Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung abgesendet wird.
- (3) Abnahme, Freigabe von Mustern, Prüfungen, Zahlungen oder die unterlassene Prüfung entlasten den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Vertragsgemäßheit.

7. Mängelrechte

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Mängelrechte ungeschmälert zu. Wir können nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, soweit gesetzlich zulässig. Der Lieferant trägt alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prüf-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten.
- (2) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, dürfen wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug, drohender Betriebsunterbrechung oder Sicherheitsrisiken ist eine vorherige Fristsetzung entbehrlich; der Lieferant ist möglichst vorab zu informieren.
- (3) Der Lieferant hat auf Verlangen unverzüglich eine Ursachenanalyse vorzulegen und geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen umzusetzen. Bei Serien- oder Wiederholungsfehlern umfasst seine Kostentragungspflicht auch angemessene Prüf-, Sortier- und Austauschmaßnahmen.
- (4) Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, bei abnahmepflichtigen Leistungen gerechnet ab der Abnahme. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Insbesondere für Arglist, Garantien, Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Lieferantenregress und Ansprüchen wegen Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung wir berechtigterweise vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten) gelten mindestens die gesetzlichen Fristen.

8. Produktsicherheit, Material- und Rechtskonformität

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass Produkte, Verpackungen und Begleitunterlagen alle anwendbaren Vorschriften der in der Bestellung bezeichneten oder ihm erkennbaren Absatz- und Verwendungsmärkte erfüllen. Dies umfasst insbesondere Produkt- und Betriebssicherheit, CE- und sonstige Konformitätsanforderungen, REACH, RoHS, POP-Stoffbeschränkungen, Batterie-, Elektrogeräte-, Verpackungs-, Abfall-, Kennzeichnungs-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, jeweils soweit anwendbar. Siehe unter anderem „Leitfaden zur Materialkonformität für Lieferanten“. Dieser steht zum Download auf unserer Internetseite zur Verfügung.
- (2) Der Lieferant stellt uns rechtzeitig alle erforderlichen Erklärungen, Registrierungen, Stoff- und Materialdaten, Sicherheitsinformationen, Prüfberichte und technischen Nachweise zur Verfügung. Besonders besorgniserregende Stoffe und sonstige meldepflichtige Inhaltsstoffe sind unter Angabe der erforderlichen Identifikations- und Konzentrationsdaten unverzüglich mitzuteilen; erforderliche Datenbankmeldungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.
- (3) Erkennt der Lieferant eine tatsächliche oder mögliche Nichtkonformität oder ein Sicherheitsrisiko, hat er uns unverzüglich zu informieren, betroffene Lieferungen zu kennzeichnen beziehungsweise auszusetzen, die Ursache zu untersuchen und bei Korrekturmaßnahmen, Marktüberwachung, Kundeninformation oder Rückruf umfassend mitzuwirken. Maßnahmen mit Außenwirkung sind, soweit rechtlich zulässig und zeitlich möglich, mit uns abzustimmen.
- (4) Der Lieferant stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter und behördlichen Maßnahmen frei und ersetzt notwendige, angemessene Aufwendungen, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung der vorstehenden Pflichten oder einem von ihm zu vertretenden Produktfehler beruhen. Gesetzliche weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant unterhält während der Geschäftsbeziehung und mindestens fünf Jahre nach der letzten Lieferung eine branchenübliche Betriebs-, Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung, mindestens mit einer Deckung von 5 Mio. EUR je Schadensfall für Personen- und Sachschäden und einer zweifachen Jahresmaximierung, sofern in der Bestellung keine andere angemessene Deckung verlangt wird. Ein Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Zusätzliche Material- oder Compliance-Leitfäden gelten nur in der bei Vertragsschluss ausdrücklich bezeichneten und in der dem Lieferanten zugänglich gemachten Version. Gesetzliche Änderungen bleiben unabhängig davon zu beachten.

9. Schutzrechte und Arbeitsergebnisse

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass Lieferung, vertragsgemäße Nutzung, Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung keine Schutzrechte Dritter in Deutschland, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und den in der Bestellung bezeichneten Märkten verletzen. Dies gilt nicht, soweit eine Verletzung ausschließlich auf zwingenden, von uns vorgegebenen Anforderungen beruht und der Lieferant die Rechtsverletzung weder kannte noch erkennen musste.
- (2) Bei einer Inanspruchnahme durch Dritte hat der Lieferant uns unverzüglich auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen oder die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie vertragsgemäß und schutzrechtsfrei genutzt werden kann. Er stellt uns von berechtigten Drittansprüchen und notwendigen angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Wir informieren ihn unverzüglich und geben ihm angemessene Gelegenheit zur Mitwirkung; Vergleiche zu seinen Lasten schließen wir nicht ohne seine Zustimmung.

- (3) An speziell für uns geschaffenen und mit dem Preis abgegoltenen Arbeitsergebnissen räumt uns der Lieferant, soweit rechtlich möglich, ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten ein, einschließlich Bearbeitung, Vervielfältigung, Integration, Herstellung, Vertrieb, Wartung und Weiterentwicklung. Vorbestehende Rechte des Lieferanten bleiben bestehen; an ihnen erhalten wir die für die vertragsgemäße Nutzung, Bearbeitung, Wartung und Verwertung erforderlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Rechte.
- (4) Enthält die Leistung Software oder Open-Source-Komponenten, legt der Lieferant deren Lizenzbedingungen vor Vertragsschluss offen. Komponenten, deren Lizenzpflichten die Nutzung, Vertraulichkeit oder Verwertung unserer Produkte wesentlich beschränken, dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung eingesetzt werden. Der Lieferant hat uns insbesondere den Quellcode der Software zu übermitteln.

10. Beistellungen und Werkzeuge

- (1) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Muster, Betriebsmittel und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Sie sind als solches zu kennzeichnen, getrennt und sorgfältig zu verwahren, zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und ausschließlich für unsere Aufträge zu verwenden. Beschädigungen, Verlust und Störungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Sachen erfolgt für uns. Soweit wir nicht unmittelbar Alleineigentum erwerben, steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellung zum Wert der übrigen Bestandteile zu; der Lieferant verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
- (3) Werkzeuge und Vorrichtungen, die wir bereitstellen oder deren Herstellung wir vergüten, stehen beziehungsweise gelangen mit ihrer Herstellung entsprechend dem Zahlungsstand in unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt, wartet und versichert sie auf eigene Kosten, darf sie ohne unsere Zustimmung weder für Dritte verwenden noch verlagern und hat sie auf Verlangen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus demselben Auftrag.

11. Vertraulichkeit, Datenschutz und Referenznennung

- (1) Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen, Muster, Daten sowie Inhalt und Bestehen der Geschäftsbeziehung vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung. Eine Offenlegung ist nur gegenüber solchen Beschäftigten und zugelassenen Unterauftragnehmern zulässig, die sie benötigen und entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund zwingenden Rechts offenzulegen sind. Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbegrenzt, sonstige vertrauliche Informationen fünf Jahre nach Vertragsende zu schützen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- (3) Untersuchung, Rückbau oder Reverse Engineering unserer Muster und Gegenstände ist nur gestattet, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Verwendung unseres Namens, unserer Marken oder des Auftrags als Referenz bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.
- (4) Der Lieferant beachtet die anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsvorschriften. Soweit er personenbezogene Daten in unserem

Auftrag verarbeitet, ist vor Beginn eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

12. Abtretung, Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1)** Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2)** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3)** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die benannte Empfangsstelle, für Zahlungen unser Geschäftssitz.
- (4)** Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen.

